

KHG.EKD I-0124/N80-07, 7.4.2008

**Eingeschränktes Mitbestimmungsrecht
und in Aussicht genommene betriebsbedingte Kündigung**

Die Leitsätze zum Beschluss des KGH.EKD I-0124/N80-07 vom 7.4.2008 lauten:

1. Die schriftlich zu begründende Zustimmungsverweigerung der Mitarbeitervertretung zu einer in Aussicht genommenen ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit muss so gefasst sein, dass die Dienststellenleitung erkennen kann, worauf es der Mitarbeitervertretung ankommt. Bloße Stichwörter oder die Wiederholung von Gesetzestexten reichen nicht aus.
2. Zustimmungsverweigerungsgründe, die die Mitarbeitervertretung innerhalb der Rügefrist nicht vorgebracht hat, darf die Mitarbeitervertretung im Zustimmungseretzungsverfahren nicht nachschieben.

(Vorinstanz: Gemeinsame Schlichtungsstelle der Ev. Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der EKIR, Beschluss vom 28.9.2008, 2 GS 78/2007)

Fundstelle: ZMV 5/2008